

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1782

47 (21.11.1782) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen

Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter auch Physicate beeder Landesanteile exclusive Heinsheim und Rodemachern de dato Carlsruhe den 31sten Jul. 1782. S. N. 8087.

Könige weitere die im Durlachischen eingeführte Verordnung zu Rettung der Ertrunkenen betreffende Vorschriften, und daß solche Verordnung auch im Badischen Landesheil beobachtet werden soll.

Unter dem 14ten März 1767 ist eine ausführliche Beschrift in dem Durlachischen Landesheil bekannt gemacht worden, wie sowohl gleich die nächst dazu gekommene Leute, als nachher die dazurufende Barbierer und Aerzte zu Rettung der Ertrunkenen zu progrediren haben, welche nicht bloß in den damaligen Carlsruher Wochenblättern, sondern auch in den Gerklacherischen Sammlungen im ersten Theil Ziffer 119 bekannt gemacht worden sind, und eben so in dem unter der Presse stehenden Realantrag folg. n. Unter dieser Voraussetzung und unter Vorbehalt der wegen Ausbeilung gewisser zu diesem Behuf in Vorrath zu haltenden Instrumente und Arzneymittel etwa nöthigen Veranstaltung findet man nöthig; einstweilen zu verordnen

1) daß jene Verordnung künftig auch im Baden-Badischen befolgt werden, und damit dieses geschehen könne,

2) sowohl da als im Durlachischen derjenige Theil, welcher das Verhalten der nächst dazu kommenden Leute betrifft, den Ortsvorgesetzten durch Ausschreiben also bekannt gemacht werden soll, daß diese ihn alle halbe Jahr bey versammelter Gemeinde öffentlich und verständlich verlesen sollen, damit er gewiß zu jedermanns Wissenschaft komme; dabey ist

3) noch anzuschreiben, daß die Verfassung des Chirurgen und Arztes nicht bis dahin, wo die Leute die vorgeschriebene Mittel erst selbst fruchtlos gebraucht haben, in Anstand bleiben sondern gleich, wie ein Ertrunkener gefunden wird, mithin während der Anwendung jener Mittel geschehen soll; desgleichen

4) ist derjenige Theil der Verordnung, welcher das Verhalten der Chirurgorum betrifft, ebenfalls an alle im Amt befindliche Wundärzte zu ihrer Nachricht jedoch mit der Weisung auszuschreiben, daß

5) die in der Instruction für solche im zweyten Punct vorgeschriebene Aderlässe nur alsdann geschehen soll, wenn der Barbierer das Gesicht des Ertrunkenen roth, blau oder schwarz, die Gliedmaßen desselben aber noch warm und etwas beweglich antrifft, wogegen wenn der Körper eiskalt, die Glieder steif und unbeweglich, oder das Gesicht bleich angetroffen wird, keine Ader geschlagen werden soll.

Wie dieses befolgt worden, erwartet man binnen 6 Wochen, hiernächst jährlich auf Martini, wie die halbjährliche Publication in der Gemeinde wirklich vollzogen worden, Bericht Decretum q. 1.

Citationes edictales.

Pforzheim. Andreas Becker von Weiler dahiesigen Oberamts, der bereits von fern und unlängst abermahlen wegen auf sich gezogenen Verdachts eines begangenen Diebstahls heimlicher Weise

angegetreten ist, wird andurch in Gemäßheit Hochfürstl. Regierungs-Decretis vom 18ten Sept. a. C. H.N. 10172. dergestalt edictaliter vorgeschrieben, binnen 3 Monaten, wovon ihm je ein Monat für den ersten, zweyten und dritten Termin anberaumt wird, vor dahiesigem Oberamt zu erscheinen, seines boshaften Austritts wegen, Red und Rechenschaft zu geben, oder zu gewärtigen, daß sein Vermögen confiscirt, und auf ewig des Landes verwiesen werde. Pforzheim den 12ten Nov. 1782.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt daselbst.
Kastatt. Nachdem die Gebrüder Joseph und Johann Christian Buschendorf von hier, schon über 20 Jahr verschollen, ohne von ihrem Aufenthalt, Leben oder Tod einige Nachricht zu geben; Als werden dieselbe oder deren rechtmäßige Erben in Gemäßheit eines Hochfürstl. Regierungs Bef. h's vom 26ten Dec. d. i. s. 6 Jahres H.N. 11599 dergestalt edictaliter vorgeladen, daß sie a dato an binnen 3 Monaten, wovon ihnen ein Monat für den ersten, einer für den andern und einer für den dritten und letzten Termin anberaumt wird, um so gewisser vor allhiefigem Oberamt erscheinen, oder legitimirte Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt anders geben sollen, als widrigenfalls wegen Ausfo'gang ihres Vermögens verfügt werden wird, was Rechtens ist. Signatum Kastatt den 16ten Nov. 1782.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

Gerichtliche Notifikationen.

Kastatt. Mittwoch den 4ten künftigen Monats Dec. Vormittags um 9 Uhr wird die Urtheil in Sachen sämtlicher Creditoren gegen den von hier abgekommenen Leinen Fabricanten Carl Ludwig Leichsenring publicirt werden. Zu dem Ende werden sämtliche Leichsenringische Glaubig re auf oben bestimmten Tag und Stund ad audiendum publicari sententiam mit dem Vorbericht vorgeladen, daß, da die privilegirte Schulden zum Theil in Verlust stehen, die Current-Schulden platterings verlohren gehen. Signatum Kastatt den 20sten Nov. 1782.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt daselbst.
Emmendingen. Aus Anlaß des verschuldeten Vermögens Zustandes weil. Johann Georg Risken, des gewesenen hiesigen Burgers und Meisters, ist zur Liquidation dessen Passiv-Schulden Montag der 2te Dec. dieses Jahrs angesetzt worden. Es haben daher dessen Glaubigere an gedachtem Tag Vormittags um 8 Uhr in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey um so gewisser zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, als sie sonst nicht mehr werden angehört, sondern präcludirt werden. Signatum den 13ten Nov. 1782.

Justiz-Sachen.

Carlsruhe. Da der bisherige und wegen Unrichtigkeit zu Führung einer Apotheke, als unfähig erklärt Stadtpotheker Bütemeister mit dieser Apotheke nicht in der geringsten Verbindung mehr steht, sondern von Obrigkeit wegen, mit Einverständnis des Eigenthümers, deren Bejorgung einfließen weilen einem bey vorgenommener Prüfung, tüchtig erfundenen, und in besondern Pflichten genommenen Provisor aufgetragen, dem Bütemeister aber deren weitere Betretung auf das schärfste untersaget, und anbey der gleichbaldige Auszug aus dem Hause auferlet, demnachst aber die Apotheke selbst, bey der durch die hierzu besonders committirte Aerzte vorgenommenen Visitation mittelst gleichbaldiger Hrawegschaffung aller nicht ganz gut und ächt erfundenen Arzneyen, in solchen Stand gesetzt worden, daß das Publikum sich nunmehr wieder mit dem vollkommensten Vertrauen auf gute, sichere und redliche Bedienung an dieselbe wenden kann; so wird von Obrigkeit wegen dieses zu j. dermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Signatum Carlsruhe den 13ten Nov. 1782.

Von Oberamts und Physicatswegen.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. Bey dem Cammerdiener Nuding, ist der obere Stock, bestehend in einer Stube, 2 Kammern, Küche, Platz im Keller, trockene und verschlossene Holzlege, und Gebrauch des Waschausses zu verlehnen, bis den 23sten Jan. vielleicht auch eher zu bezichen.

Carlsruhe. Wryn Schneider Kaufmann ist ein leeres Logis, und kann gleich, oder auf den 23sten Jan. 1783 bezogen werden.

Zur Nachricht.

Da die Einrichtung der hiesigen Stadtbeleuchtung nun so weit gekommen ist, daß wirklich in das 2te Jahr damit der Anfang gemacht worden; und Serenissimi gnädigsten Befehl zu Folge, der Aufwand des verfloßenen Jahrs, so wie künftig theils aus dem Fürstlichen Aerario, und andern Beiträgen, theils von denen Hausbesitzern mit 1 fl. 20 kr. von jedem 100 fl. — Häuser = Schatzungs Capital erhoben, von denen Miethleuten aber denen Eigenthümern der Häuser, je ein halber Kreuzer von dem Gulden Hauszins beygetragen werden soll. So wird dem Publico der ganze jährliche Aufwand dieser Einrichtung, nebst der Tabelle wie die Beleuchtung jeden Tages geschehen wird, mit dem Anhang bekannt gemacht, daß man gerne sehe, wann jemand zu Verbesserung dieser Anstalt, und Verminderung der darauf ergehenden Kosten etwas angeben wird.

Nach der dervormaligen Einrichtung, ist auf jedes Licht vor jede Stunde Zeit $\frac{1}{2}$ Loth Nebelöl geordnet, und dessen Lieferung vor gegenwärtigen Winter einem Handelsmanns à 10 kr. das Pf. veraccordirt. Die Wiechen kosten monatlich nach dem mittlern Preis 12 fl. Zum Anzünden wird jedem Mann täglich ein halbes Licht gegeben, deren 10 auf 1 Pf. gehen, à 16 kr. das Pfund.

Neun Mann so zum Säubern der Laternen und zum anzünden, auch nachmaligen nachschüren und hüthen der Lichter gebraucht werden, empfangen 12 kr. jeder des Tags.

Vor das Einfüllen der in der Stadt aufgestellten 370 Lampen, empfangt 1 Mann täglich 15 kr. und Vor das Auf- und Abmachen der Laternen, deren kleine Reparationen, ingleichen die Aufsicht und Visitationen der Anzündler und Hüther der Laternen, monatlich 9 fl. 15 kr.

Sodann erhält derjenige, welcher die Gelder einzieht, vom Gulden Einzugs-Gebühr 1 kr.

Und der Verrechner vor die Besorgung der ganzen Einnahm und Ausgabe, jährlich 10 Gulden.

Es beträgt aber die ganze jährliche

E i n n a h m e.		A u s g a b e.	
Durch Zuschuß aus der Fürstlichen, und andern Cassen, so dann von denen Haus = Besitzern — à 1 fl. 20 kr. von 100 fl. Schatzungs-Capital, ohngefehr — 1500 fl.		Unterhaltungs-Kosten.	fl. kr.
		Vor 5090 Pf. Dehl, das Pf. à 10 kr.	848. 20.
		— 16 Pf. Wiechen à 6 fl.	96. —
		— 64 $\frac{1}{2}$ Pf. Lichter zum anzünden, à 16 kr.	17. 12.
		— 9 Mann zum anzünden, à 12 kr. jeder täglich	259. 12.
C o m p e n s a n d o.		Vor kleine Reparationen und die Aufsicht	74. —
Bleibt zu ohnvorgesehenen und Nothfällen insgleichen zu einem Capital Fond auch dazu übrig, wann bey Mondschein eintretende starke Nebel, eine außerordentliche Beleuchtung jeweils nothwendig machen.		Vor das Füllen der Ampeln.	36. —
		Einzugsgebühr.	13. 55.
		Gebühr des Rechnungsführers.	10. —
		Für das Waschen der Lächer zu den neu Laternen	6. —
Fond.	139 fl. 21 kr.		1360. 39.

Diesen Monat aber wird nachstehendermassen die Stadt beleuchtet, und künftig zu Anfang jeden Monats diese Tabelle dem Wochenblatt einverleibt. Karlsruhe, den 18ten Nov. 1782.

T a b e l l e.

Ueber die Anzündung derer Laternen vom 24ten November bis den 11ten December 1782. nach dem Mondschein berechnet.

Tage.	Stunde des Anzündens.	Stunde des Brennens.				
den 24ten Nov.	um 5. Uhr	3. Sund.	— 26ten Nov.	— 5. Uhr	— 6. Sund.	
— 25ten —	— 5. —	— 4. —	— 27ten —	— 5. —	— 7. —	
			— 28ten —	— 5. —	— 8. —	
			— 29ten —	— 5. —	— 8. —	

30ten Nov.	5. Uhr	9. Stund.	6ten Dec.	5. Uhr	9. Stund.
Den 1ten December	5.	9.	7ten	6.	8.
2ten	5.	9.	8ten	8.	6.
3ten	5.	9.	9ten	9.	5.
4ten	5.	9.	10ten	10.	4.
5ten	5.	9.	11ten	10.	4.

Gebörne.

Carlsruhe. Den 10ten November: Ernst Ludwig, Vater: Herr Christoph Friedrich Bommer, Kästl. Regierungsrath und Geistlicher Berwalter.

Durlach. Den 3ten November: Sophie Sabine, Vater: Wilhelm Samuel Frey, Burger und W. isbeck. Den 5ten: Christine Margrethe, Vater: Johannes Kleiber, Burger und Welngärtner. Den 8ten: Jacob Friedrich, Vater: Johann Michael Kunz, Zimmergefell.

Pforzheim. Den 3ten November: Carl Friedrich, Vater: Friedrich Liebbrandt, Burger und Ziegler. Den 5ten: Johann Christoph, Vater: Johann Michael Kay, Burger und F. dher.

Promotionen.

Serenissimus haben gnädigst geruhet, den Pfarrer Herrn Georg Wilhelm Schmidt von Norstetten nach Laufen; und den Pfarrer Herrn Johann Georg Winter statt auf Ihringen, nächst Lantenkirch zu berufen.

Marktpreise vom 21ten Nov. 1782.

Frucht- preise.	Carlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Kastatt.		Baden.		Bühl.		NB. Den Bühl sind Bierel, statt Malter.	Sleisch- schätzung.		Carlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Kastatt.		Baden.		Bühl.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Das Malter															Das Pfund													
Alt Korn.	5	20	5	20			5	20							Kindsgutes	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Neu Korn.	5	20					38	5	36						Schmalz.	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	5	
Alt Kernen	7	6	7	6	7	30								Hammelf.	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	6	
Neu Kernen	7		7		7	20								Kalbsteif.	6	6	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	6	
Weizen	6	40	6	40			7	30	7	24				Schweinef.	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Dem. Frucht	5		5		5	36								Rindschm.	18	18		18									17	
Bersten	3	24	3	24	4		5	36	34	4	48			Schweines.	14	14	18											
Welschkorn.	5	4	5	4			6	24	36	6				Unschlitt.	12	12	12		10									
Haber	3	20	3	20			5							Lichter, gezogen	16	15	15		13	13								
Erbfen	48		48											gegohne			15		14									
Linsen	48		48											Butter	16	16		13	11	15	11							
Bohnen	32		32											7 Eder vor	8	7	8	4	4	4	4							

Beckenschätzung.	Carlsruhe.			Durlach.			Pforz. Stein.			Kastatt.			Baden.			Bühl.			
	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	
Beck, oder Semmel		18	2		18	2		20	2		17	2		21	2			18	2
Weiß Brod . . .	1	30	6	2	1	6	3		6	2	2	6						27	3
dito . . .							2	4	4	1	12	4	1	25	6	1		14	3
Schwarz Brod . .	4		7	2	23	5	6	6	12	1	22	4	4		6	2		28	6
Dito Brod . . .							3	19	6	3	12	8	1	4	3	2		6	3
Deconomisch Brod				2	1	5													